



PLANUNGSVEREINBARUNG / STÄDTEBAULICHER VERTRAG

gemäß § 11 BauGB

in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am
20.10.2015 (BGBl. I S. 1722)

zwischen

der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch den Bürgermeister, Herrn Georg Schmitz,

- nachstehend **Stadt** genannt -

und

Herrn Franz Davids, Hommerschen, 52511 Geilenkirchen,

- nachstehend **Vorhabenträger** genannt -

für eine Fläche in Geilenkirchen, Stadtkern, nordwestlich der Herzog-Wilhelm-Straße und südlich der Straße Am Sonnenhügel (Ehemaliges Molkereigelände, Geltungsbereich Bauungsplan Nr. 109)

§ 1 Vorbemerkung

Am 17.12.2014 ist der Bauungsplan Nr. 109 in Kraft getreten. Der Bauungsplan umfasst die Fläche des früheren Molkerei-Geländes und wurde seinerzeit vom Vorhabenträger, der Eigentümer der Fläche ist, vorgelegt.

Dieser wünscht nunmehr eine Änderung des Bauungsplanes. Durch die Änderung des Planes soll ein insgesamt ausgewogeneres Bild der Gesamtgestaltung und eine verbesserte bauliche Nutzung erreicht werden.

§ 2 Notwendigkeit eines Bauungsplanverfahrens

Um die vorgesehenen Änderungen realisieren zu können, muss der Bauungsplan Nr. 109 geändert werden. Die Änderung kann im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchgeführt werden. Im vereinfachten Verfahren wird von der Umweltsprüfung, vom Umweltbericht und von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

§ 3 Planung

Der Vorhabenträger beauftragt auf seine Kosten ein geeignetes Unternehmen / Planungsbüro mit der Erstellung des Bauungsplanes. Die Vorbereitung der erforderlichen Verfahrensschritte zur Durchführung des Bauungsplanverfahrens nach dem Baugesetzbuch wird ebenfalls vom Vorhabenträger in Auftrag gegeben. Sämtliche Kosten, die nicht Verwaltungskosten sind, z.B. für die Veröffentlichung von Bekanntmachungen, sind vom Vorhabenträger zu übernehmen.

Zu den notwendigen Verfahrensunterlagen gehören insbesondere der Bauungsplanentwurf mit Begründung, Sitzungsvorlagen für die städtischen Gremien, Aufbereitung des Abwägungsmaterials, Unterlagen zur Beteiligung der Träger öffentlicher Belange.

Die Stadt führt das Bebauungsplanverfahren nach dem Baugesetzbuch durch. Sollten sich während des Verfahrens Änderungen der Planunterlagen z. B. aufgrund der Beteiligung der Bürger und der Träger öffentlicher Belange als notwendig erweisen, werden diese Änderungen von dem Vorhabenträger auf seine Kosten veranlasst.

Die Stadt ist jederzeit berechtigt, die Planunterlagen einzusehen, zu prüfen und Änderungen zu verlangen. Weiterhin hat der Vorhabenträger der Stadt alle Unterlagen, die zur Durchführung des Bebauungsplanverfahrens notwendig sind, kostenlos zur Verfügung zu stellen, damit z.B. die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange durchgeführt werden kann. Der Vorhabenträger stellt der Stadt nach Abschluss der Planung den Bebauungsplan als dwg-Datei oder dxf-Datei, basierend auf UTM-Koordinaten, kostenlos zur Verfügung.

§ 4 Verkehrsflächen

Im Plangebiet sollen Verkehrsflächen (Mischflächen) entstehen. Diese sollen nach Abschluss der Erschließungsmaßnahmen der Stadt Geilenkirchen übertragen werden. Dies wird Inhalt eines separaten Erschließungsvertrages sein.

§ 5 Fehlschlagen der Planung

Auf die Aufstellung von Bauleitplänen und städtebaulichen Satzungen besteht kein Anspruch; ein Anspruch kann auch nicht durch Vertrag begründet werden. Durch Abschluss dieses Vertrages wird somit kein Anspruch auf Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 109 begründet. Die Planung ist ergebnisoffen.

Sofern die Planung fehlschlägt, also eine Bebauungsplanänderung nicht zustande kommt, werden gegenseitig keine Kosten geltend gemacht. Die vom Vorhabenträger getätigten Aufwendungen gehen allein zu seinen Lasten; der der Stadt entstandene Verwaltungsaufwand wird von der Stadt getragen.

§ 6 Schlussbestimmungen

Vertragsänderungen oder –ergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform. Nebenabreden bestehen nicht. Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Die Stadt und der Vorhabenträger erhalten je eine Ausfertigung.

Die Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen berührt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen dieses Vertrages nicht. Die Vertragspartner verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch solche zu ersetzen, die dem Sinn und Zweck dieses Vertrages rechtlich und wirtschaftlich entsprechen.

Für die Stadt Geilenkirchen:

Für den Vorhabenträger:

Geilenkirchen, den

Geilenkirchen, den

Georg Schmitz
Bürgermeister

Franz Davids